

Gebührensatzung
für die Nutzung städtischer Flächen zur Kieler Woche
durch Standbetreiberinnen und Standbetreiber, Schaustellerinnen und Schausteller

Vom: 25. Januar 2011

Aufgrund der §§ 4, 17 Abs. 1 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010 S. 789), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 20.01.2011 folgende Kieler-Woche-Satzung erlassen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Landeshauptstadt Kiel betreibt die Kieler Woche als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Für die Nutzung von städtischen Flächen der Kieler Woche durch Standbetreiberinnen und Standbetreiber, Schaustellerinnen und Schausteller werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. mit der Zulassung
 2. bei unerlaubter Nutzung mit dem Beginn der Nutzung der öffentlichen Einrichtung.
- (3) Die Gebühr wird, wenn im Bescheid nicht anders bestimmt, sofort fällig. Sie wird wie folgt erhoben:
 1. bei auf Zeit erlaubten Nutzungen für deren Dauer,
 2. bei unerlaubten Nutzungen für deren Dauer.
- (4) Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.

§ 3 Gebührensuldnerinnen und Gebührensuldner

Gebührensuldnerinnen und Gebührensuldner sind

1. die Antragsstellerin/ der Antragssteller, die Erlaubnisnehmerin/ der Erlaubnisnehmer oder ihre Rechtsnachfolgerin/ sein Rechtsnachfolger, der/diejenige, der/die in dessen/deren Namen die Nutzung ausübt oder in seinem/i ihrem Namen oder Interesse ausüben lässt,
2. wer ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung die öffentliche Einrichtung benutzt.

Mehrere Gebührensuldner/innen haften als Gesamtsuldner.

§ 4 Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind
 1. die Art und das Ausmaß der Nutzung städtischer Flächen (zu berücksichtigen sind insbesondere die örtliche Lage der benutzten Straßen, die Zeitdauer und der Umfang der Nutzung) sowie
 2. der wirtschaftliche Vorteil aus der Nutzung.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Der Geltungsbereich der Satzung ist in folgende Zonen unterteilt:

Zone 1:

Asmus-Bremer-Platz, südlicher Eingang Kiellinie bis Wasserschutzpolizei, Hafenstraße

Zone 2:

Holstenplatz, Berliner Platz, Holstenstraße, Kiellinie (von Wasserschutzpolizei bis Blücherbrücke), Schilksee, Ostseekai, Holstenbrücke, Alter Markt, Falckstraße, Dänische Straße, Schevenbrücke, Willestraße, Rathausstraße

Zone 3:

Kiellinie nördlich der Blücherbrücke und alle übrigen, nicht ausdrücklich erwähnten Flächen

- (4) Bei unerlaubten Verkaufsständen wird eine erhöhte Nutzungsgebühr erhoben. Verkaufsstände im Sinne dieser Satzung liegen auch vor, wenn Waren vom Erdboden aus verkauft werden.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet. Maßstab bei Verkaufseinrichtungen ist die Grundfläche in Quadratmetern. Bei der Ermittlung der Grundfläche wird der Dachüberstand einbezogen.

- (2) Im Übrigen gelten die in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Maßstäbe.
- (3) Alle Gebühren sind Nettogebühren. Ihnen wird die zu zahlende Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe hinzugerechnet.
- (4) Alle errechneten Endgebühren werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Nutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Zulassung aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin/ der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Landeshauptstadt Kiel die Zulassung aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin/ der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm/ihr auf schriftlichen Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Nutzung gestellt werden. Beträge unter 25,00 EUR werden nicht erstattet.

§ 7 Infogarten

Verbände und eingetragene Vereine können sich zu Informationszwecken in einem Teilbereich des Ratsdienergartens (Infogarten) präsentieren. Die Nutzung von Flächen im Infogarten, der sich zurzeit im westlichen Gehwegbereich der Dänischen Straße zwischen den Einmündungen der Straßen Jensendamm und Prinzengarten befindet, ist gebührenfrei.

§ 8 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben den Beauftragten der Verwaltung richtige und vollständige Angaben zu machen, auf Verlangen die für die Gebührenberechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und den Zutritt zu den Betriebsräumen zu ermöglichen.

§ 9 Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 25. Januar 2011

gez. Torsten Albig

Torsten Albig
Oberbürgermeister

Siegel

Anlage

Zu §§ 4, 5 der Satzung über die Nutzung städtischer Flächen zur Kieler Woche durch Standbetreiberinnen und Standbetreiber, Schaustellerinnen und Schausteller in der Landeshauptstadt Kiel

Art der Nutzung	Nutzungsgebühr in EUR		
	Zone 1	Zone 2	Zone 3
Straßenhandel während der Kieler Woche Aufstellung von Verkaufswagen und –ständen zum Verkauf von Waren aller Art (z.B. Imbiss und Getränke, Zucker- und Backwaren, Sachartikel u.a.) Je m ² überdachte Grundfläche / 10 Tage, abzüglich der Überdachung öffentlicher Wege/Plätze (max. eine Seite; bei mehreren Seiten wird die flächengrößte abgezogen) Bei Teilnahme an weniger als 10 Tagen (z.B. nur Holstenbummel) wird die Gebühr tageweise berechnet.	165,00	135,00	130,00